

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 3. Oktober 1951.

287/A.B.  
zu 321/J. A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf die Anfrage der Abgeordneten W i d m a y e r und Genossen, betreffend Wiederindienststellung von Lehrpersonen, teilt Bundesminister für Unterricht Dr. Hurdes folgendes mit:

Die Anfrage bezieht sich auf die Bestellung von Pflichtschullehrern im Lande Niederösterreich. Die Pflichtschullehrer unterstehen nach den Bestimmungen des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, der Diensthoheit und damit der Vollziehungsgewalt der Bundesländer. Nach § 1 Abs. 1 des niederösterreichischen Lehrerdiensthoheitsgesetzes vom 17. Dezember 1948, LGBl. Nr. 35/1949, wird diese Diensthoheit unter Mitwirkung der Schulaufsichtsbehörden des Bundes von der Landesregierung ausgeübt. Die Wahrnehmung der Erfüllung der allgemeinen Anstellungserfordernisse bei der Bestellung eines Pflichtschullehrers obliegt demnach der Landesregierung, bzw. jener Behörde, der das Recht zur Anstellung nach dem Landeslehrerdiensthoheitsgesetz übertragen ist. Sofern es sich hierbei um den Landes- oder Bezirksschulrat handelt, üben diese das Recht der definitiven oder provisorischen Anstellung namens des Landes, nicht aber in Unterordnung unter das Bundesministerium für Unterricht aus. Wenn die Durchführung der der Behörde Bezirksschulrat obliegenden Aufgaben durch den Bezirksschulinspektor erfolgt, so ändert dies nichts in der Frage der Kompetenz, da der Bezirksschulinspektor nur das durchführende physische Organ des Bezirksschulrates ist. Die Tatsache, daß der Bezirksschulinspektor Bundesorgan ist - ebenso wieder Bezirksschulrat Bundesbehörde ist -, hat aber nicht die Wirkung, daß die ihnen zur Durchführung übertragenen Landesaufgaben nur deshalb, weil sie von Bundesorganen besorgt werden, Bundesaufgaben werden. Es liegt hier, wie Adamovich in seinem "Grundriß des österreichischen Verfassungsrechtes", 4. Auflage, auf Seite 94 unten und Seite 95 oben ausführt, keine Delegation von Landesangelegenheiten an die Bundesvollziehung vor, sondern es handelt sich um die Mitwirkung von Bundesorganen bei der Landesvollziehung im Sinne des Artikels 97 der Bundesverfassung; trotz dieser Mitwirkung von organisatorisch als Bundesbehörden qualifizierten Organen verbleiben die Angelegenheiten funktionell (insbesondere in Ansehung des Instanzenzuges) Landessache. Der Instanzenzug in Landesangelegenheiten geht aber nicht zum zuständigen Bundesministerium, sondern zur Landesregierung.

Ich bin daher verfassungsmäßig nicht in der Lage, die in der Anfrage der Herren Interpellanten verlangten Auskünfte und Weisungen unter meiner Verantwortung zu erteilen.